

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Druckort: Leipzig, Druck: R. 22.

Postamt: Leipzig 2106, Straße R. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 221.

Mittwoch, 24. September 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierjährlich 4,80 Mark, monatlich 1,20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Beile (7 Spalten) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und überauslicher Tag 60 Pf., Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag verliert, durch Platte eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortstraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Zur Ausführung der nachstehend unter \odot abgedruckten Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (R.W.V. S. 1439) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Abgabe der abzuliefernden Oelfrüchte hat von einem der nachstehend genannten, für den Freistaat Sachsen bestellten Auktionser des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, O. m. b. H., in Berlin, zu erfolgen:

- Paul Schulte Nachf., Bauen.
- Rah & Naumann, Getreideanbau-Gesellschaft m. b. H., Gdrlitz.
- Georg Wels, Dresden.
- Gebrüder Wundt, Stauchitz.
- E. Wieding, Weithain.
- Karl Seifert, Weisshausen.
- R. H. Reitz jun., Grimma.
- Christ. Reinhardt Erb, Hof 1. W.
- Bezugs- und Absatzgesellschaft Mügeln (Bez. Leipzig).

§ 2. Bei der Ermittlung derjenigen Oelfrüchtemengen, die der Erzeuger nach Absatz 2 der Verordnung vom 16. August 1919 zurückbehalten darf, ist folgender Durchschnittsertrag für den Hektar zugrunde zu legen:

Für Winter- und Sommererbsen	1800 kg
„ Sommererbsen und Sommererbsen	800 „
„ Mohn	800 „
„ Leinöl	600 „
„ Leinöl	700 „
„ Senf	600 „
„ Hanf	800 „
„ Sonnenblumen	300 „

§ 3. Beim Anbau von Oelfrüchten verschiedener Art bleibt dem Erzeuger die Wahl der Früchte überlassen, die er zurückbehalten wünscht.

§ 4. Der Reichsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette hat sich bereit erklärt, denjenigen Landwirten, die ihre beschlagnahmten Oelfrüchte bereits abgeliefert haben oder noch abliefern, für diese Oelfrüchte in Abweichung von den Bestimmungen in § 2 der Verordnung vom 16. August 1919 Bezugspreise wie folgt auszustellen:

- bei Raps, Mohn und Mohn für 33% Proz. der Gewichtsmenge der Saat,
- bei Leinsamen, Dotter, Senf für 25 Proz. der Gewichtsmenge der Saat,
- bei Hanf, Sonnenblumen für 15 Proz. der Gewichtsmenge der Saat.

§ 5. Die erste Anzeige nach § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 16. August 1919 hat am 1. Oktober 1919 zu erfolgen.

§ 6. Schlachtungsanstalten im Sinne von § 9 der Verordnung vom 16. August 1919 sind die auf Grund von § 5 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (R.W.V. S. 648) bei den Amtshauptmannschaften errichteten Anstalten.

§ 7. Zuständige Behörde im Sinne von § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 16. August 1919 ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 10 Abs. 3 ist die Kreisamtsverwaltung.

§ 8. Diese Ausführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Ministeriums des Innern über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 13. August 1917 (Sächsische Staatszeitung vom 16. August 1917 Nr. 189) aufgehoben.

2264 V L A V
10344

Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Vom 16. August 1919.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Heberungsverwaltung vom 17. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 394) wird von dem Reichswirtschaftsministerium unter Zustimmung des Reichsrats und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Erzeuger von Raps, Mohn, Sonnenblumen, Senf (weißen und braunen), Dotter, Mohn, Lein und Hanf, Akerseuf (Sedrich, Haslison) der inländischen Ernte (Oelfrüchte), haben diese an den Reichsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette, O. m. b. H. in Berlin (Reichsausschuss) zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen.

Hierbei verbleibt den Erzeugern bei einem Besitze bis 20 Hektar die Oelfrüchtermenge von $\frac{1}{4}$ Hektar, von 20 bis 100 Hektar die Oelfrüchtermenge von $\frac{1}{2}$ Hektar, von 100 bis 200 Hektar die Oelfrüchtermenge von $\frac{3}{4}$ Hektar, von 200 Hektar und darüber die Oelfrüchtermenge von 1 Hektar.

Bei Leinsamen verbleiben ihnen für jede einzelne Wirtschaft von Vorräten bis zu 500 Kilogramm in der Hand desselben Lieferungspflichtigen 50 vom Hundert dieser Vorräte, mindestens jedoch 30 Kilogramm.

Als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gelten nur diejenigen, welche Oelfrüchte für eigene Rechnung anbauen.

§ 2. Wer die von ihm gewonnenen Oelfrüchte unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zustehende Recht vertriebslos abgibt, erhält auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft Oel in folgenden Mengen:

- für die ersten 30 Kilogramm Raps, Mohn oder Mohn 88% vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel,
- für die weiteren Mengen bis 100 Kilogramm 5 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel,
- für die weiteren Mengen über 100 Kilogramm 1 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel bis 150 Kilogramm für die einzelne Wirtschaft.

Bei Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zuzustehenden Mengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Akerseuf wird Oel nicht gewährt.

Wer die ihm laut § 1 Abs. 2 Nr. 2 belassenen 40 vom Hundert Leinöl ganz oder teilweise abgibt, erhält für die abgelieferte Menge nach seiner Wahl entweder eine Sondervergütung von 18 Mark für 100 Kilogramm oder 25 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel und 70 vom Hundert der Gewichtsmenge in Futterrüchtermengen zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft. Für Leinölernten über 500 Kilogramm bestimmt sich die Regelung nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sich die zuzustehenden Mengen um ein Viertel ermäßigen.

Für Leinsamen soll Leinöl, für Mohn- und Sonnenblumenkerne Mohnöl, für die übrigen Oelfrüchte Mischöl gewährt werden. Die Preise für das Oel sind die folgenden:

für 1 Kilogramm Leinöl	2,90 Mark,
„ Mohnöl	3,50 „
„ Mischöl	2,50 „

§ 3. Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Oelfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Oelfrüchte bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter bis zu 50 Kilogramm Futtermittel (Mischfrüchte) zu liefern.

Die übrigen bei der Oelgewinnung anfallenden Rückstände sind der Reichsausschuss zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 23).

Die den Oelherstellern auf Grund des § 1 zuzustehenden Mengen an Oelfrüchten und die von ihnen heraus gewonnenen Erzeugnisse, das ihnen nach § 2 zustehende Oel und die ihnen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 zuzustehenden Futtermittel, dürfen von ihnen nur in der eigenen Wirtschaft verwandt oder an Familienangehörige und an die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Geländes, der Naturalberechtigten und der in ihrem Betriebe beschäftigten Angehörigen und Arbeiter zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

§ 4. Der Besitzer hat die vorhandenen Mengen am 1. August jeden Jahres, im Jahre 1919 am 20. August dem zuständigen Kommunalverband anzuzeigen. Außerdem sind die nach diesem Zeitpunkt geernteten Mengen am Ersten jeden Monats dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Anzeigen sind von dem Kommunalverband dem Reichsausschuss auf von ihm gelieferten Formularen vorzulegen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte von dem Eigentümer betraute Inhaber des Gewartrams.

§ 5. Der Reichsausschuss hat die Oelfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Reichsausschuss anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.

Der Preis für 100 Kilogramm Oelfrüchte inländischer Ernte des Jahres 1919 darf nicht übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer-)	85 Mark,
„ Mohn (Winter- und Sommer-)	83 „
„ Akerseuf (Sedrich, Haslison)	62 „
„ Dotter	74 „
„ Mohn	115 „
„ Leinsamen	74 „
„ Hanfsamen	62 „
„ Sonnenblumenkerne	68 „
„ Senfsaat	74 „

Der Besitzer von Vorräten ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere auch die Vorräte ordnungsgemäß zu versichern. Der Kommunalverband ist verpflichtet, ihn hierbei zu unterstützen oder, wenn der Besitzer die nötigen Maßnahmen zur Erhaltung der Vorräte verweigert, sie auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten sind dem Kommunalverband vom Reichsausschuss zu ersetzen und auf den an den Lieferungspflichtigen zu zahlen. Der Preis zu verrechnen. Der Kommunalverband ist ferner verpflichtet, bei ungenügender Ernteverhältnissen für Einrichtungen Sorge zu tragen, die eine unverzügliche Vollernte und Vergütung der Oelfrüchte ermöglichen.

§ 6. Die für Oelfrüchte festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Sie verstehen sich für Lieferung frei nächste Babustation des Lieferungspflichtigen.

Der Reichsausschuss hat dem Lieferungspflichtigen unmittelbar nach Ankauf der Oelfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Dem Lieferungspflichtigen ist das auf der Abgangskarte ordnungsmäßig festgestellte Gewicht der Oelfrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsmäßig, wenn sie bahnamtlich vorgenommen wird oder wenn sie Angaben über die Art der Oelfrüchtermittlung, die Sachart und das Gewicht der leeren Säcke enthält und diese Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsfeststellung vor der Absendung, so ist das am Empfangsort am Lager des Reichsausschusses durch vereidigte Vermieger festzustellende Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Bei Aufgabe von Säcken ist das bei Auslieferung auf der Abgangskarte amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

§ 7. Erfolgt die Abnahme der Oelfrüchte nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Lieferungspflichtige nach seiner Anzeige zur Lieferung bereit ist (§ 5), so ist der Kaufpreis nach Ablauf dieser Frist mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbanddiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung von sechs Mark für je 1000 Kilogramm und je angefangene vier Wochen. Von dem Zeitpunkt ab, von dem die Vergütung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Wertminderung auf den Reichsausschuss über. Den Nachweis des Zustandes der Oelfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Lieferungspflichtige durch zwei zu diesem Zeitpunkt von einem Bevollmächtigten des Reichsausschusses gezogene Muster der Oelfrüchte von je mindestens $\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht, von denen das eine in dichtem Leinöl, das andere in luftdicht abgeschlossener Gefäße verpackt sein muß, zu führen; er hat diese Muster dem Reichsausschuss einzuweisen.

§ 8. Das Reichswirtschaftsministerium kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatwecken treffen.

§ 9. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Oelfrüchten an den Reichsausschuss ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler oder Oelmüller als Beisitzer.

§ 10. Werden Oelfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Reichsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Reichsausschuss oder die von ihm bezeichnete Person übertragen (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Über Oelfrüchte zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsausschusses oder der Person, auf die das Eigentum übertragen wird, als Eigentümer, es sei denn, daß dem Reichsausschuss oder der bezeichneten Person bekannt ist, daß einem anderen das Eigentum anhebt.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung der zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Sie bestimmt auch, wer die haren Anlagen des Beschlagnahmens zu tragen hat.

Bei Oelfrüchten, für die kein Höchstpreis festgesetzt ist, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 11. Der Reichsausschuss hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Oelfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Oel, soweit es nicht auf Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums zu technischen Zwecken Verwendung findet, der Reichsstelle für Speisefett abzugeben.

§ 12. Die gewerbsmäßige Herstellung von Oel aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums zulässig.

Die zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zurückbehaltenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Ablieferung eines Erlaubnis-scheines angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt der zuständige Kommunalverband aus.

Die Kommunalverbände und der Reichsausschuss sind verpflichtet und berechtigt, die Kontrolle über die in den einzelnen Bezirken bestehenden Mühlen auszuüben und darüber zu wachen, daß nicht entgegen den Bestimmungen Oelfrüchte geschlagen werden.

§ 13. Der Reichsausschuss untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums.

§ 14. Das Reichswirtschaftsministerium kann Ausnahmen von den Vorschriften